

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2019	ausgegeben zu Saarbrücken, 11. Juni 2019	Nr. 39
------	--	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Richtlinie des Präsidiums der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen/Professoren (Leistungsbezüge-Richtlinie – LBezR –) vom 28. September 2018 – geändert am 13. Februar 2019 -
Vom 13. Februar 2019.....

432

**Richtlinie des Präsidiums der Hochschule für Technik und Wirtschaft
des Saarlandes (htw saar) für die Vergabe von Leistungsbezügen und
Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen/Professoren**

(Leistungsbezüge-Richtlinie – LBezR –)

**vom 28. September 2018
-geändert am 13. Februar 2019-**

Auf Grund von § 4 Absatz 2 der Saarländischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Professorinnen vom 3. Januar 2005 (Amtsbl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 1905 zur Neuregelung des saarländischen Hochschulrechts vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsblatt I, S. 677), erlässt das Präsidium nach Anhörung des Senats der Hochschule und mit Zustimmung des Ministerpräsidenten folgende Richtlinie:

Präambel

Die leistungsbezogene Besoldung der Professorinnen und Professoren dient der Profilbildung und der Sicherstellung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der htw saar. Mit diesem Ziel sollen besondere Leistungen von Professorinnen und Professoren gefördert werden. Dies sind hervorragende Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen. Soweit für eine besondere Leistung eine Reduzierung des Deputats gewährt wird, ist diese Leistung keine besondere Leistung im Sinne dieser Richtlinie. Gleiches gilt für Leistungen, die in Nebentätigkeit erbracht werden sowie für Leistungen, die im Rahmen von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen bereits berücksichtigt wurden.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für alle Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie für beamtete hauptamtliche Angehörige des Präsidiums, die nicht Professorinnen oder Professoren sind und deren Ämter der Besoldungsordnung W angehören.
- (2) Sie regelt im Rahmen der rechtlichen Vorgaben die Voraussetzungen, die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe und die Höhe von Leistungsbezügen und von Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren der htw saar. Sie gibt einen Rahmen vor, an dem sich die Bewilligung im Einzelfall orientiert.

§ 2

Leistungsbezüge

- (1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben. Es werden Bezüge gewährt aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (§ 3), für besondere Leistungen in Forschung, Lehre und Transfer (§ 4) und für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (§ 7).
- (2) Unbefristet gewährte Leistungsbezüge nach §§ 3 und 4 nehmen an den prozentualen Besoldungsanpassungen nach § 14 des mit Gesetz vom 1. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 1755) in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes teil.
- (3) Für die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge nach Absatz 1 gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3

Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

- (1) Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen werden befristet oder unbefristet oder als Einmalzahlung gewährt.
- (2) Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können aufgrund eines Bescheides oder einer Zielvereinbarung gewährt werden. In der Zielvereinbarung werden die Ziele und die daran gekoppelten Leistungsbezüge nach Stellungnahme des Dekanats schriftlich festgelegt.
- (3) Leistungsbezüge aus Anlass von Bleibeverhandlungen können auf Antrag nach Stellungnahme des Dekanats gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder das schriftliche Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses unter Angabe der angebotenen Vergütung und Stellung nachgewiesen wird.

(4) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge von Professorinnen und Professoren in einem Beamtenverhältnis auf Zeit werden nach deren Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in der zuerkannten Höhe weitergewährt. Für Professorinnen und Professoren in einem befristeten Dienstverhältnis ist Satz 1 analog anzuwenden.

(5) Die Summe der aus Anlass von Berufungs- und Bleibebehandlungen gewährten Leistungsbezüge darf in der Regel im Einzelfall 14 % des W2-Grundgehaltes nicht übersteigen.

(6) Unbefristet bewilligte oder vereinbarte monatliche Leistungsbezüge nach § 3 werden zusätzlich zu den besonderen Leistungsbezügen nach § 4 gewährt.

§ 4

Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Lehre, Forschung und Transfer

(1) Besondere Leistungsbezüge können aufgrund hervorragender Leistungen in Lehre, Forschung, Weiterbildung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Kunst, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, gewährt werden. Bei der Bewertung der Leistungen werden die nachfolgend definierten Kriterien zugrunde gelegt. Die Kriterien werden nur erfüllt, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Kriterien für besondere Leistungen sind insbesondere

a) in der Leistungsstufe 1

Lehre und Weiterbildung

- Umsetzung didaktischer Konzepte und Methoden
- Entwicklung neuer oder Weiterentwicklung bestehender Lehrangebote
- Evaluationsergebnisse

Forschung

- Veröffentlichungen und/ oder Vorträge im Berichtszeitraum
- Planung erster individueller Forschungsschwerpunkte
- Aktivitäten im Bereich von Transfer

b) in der Leistungsstufe 2

Lehre und Weiterbildung

- Aufbau und Pflege von Praxiskontakten
- Regelmäßige Übernahme von quantitativ stark besetzten Grundlagenveranstaltungen
- Betreuung ausländischer Studierender

Forschung

- Initiierung eigener Forschungsaktivitäten
- Veröffentlichungen oder Vorträge zu Themen des eigenen Forschungsschwerpunkts
- Aktivitäten im Bereich Transfer im eigenen Forschungsschwerpunkt

c) in der Leistungsstufe 3

Lehre und Weiterbildung

- Angebot fremdsprachlicher Lehrveranstaltungen
- Didaktische, fachliche oder persönliche Weiterbildung
- Übernahme von Gastdozenturen an anderen Hochschulen im In- oder Ausland und Betreuung ausländischer Gastdozentinnen und Gastdozenten an der htw saar

Forschung

- Beantragung von Drittmitteln zur nachhaltigen Entwicklung eigener Forschungsschwerpunkte
- Kooperation mit anderen Wissenschaftlern insbesondere auch an der htw saar und im Rahmen von Kooperationsplattformen der Hochschule zur Entwicklung eigener Forschungsschwerpunkte
- Aufbau und/ oder regelmäßige Mitwirkung in Experten- oder Forschungsgruppen

d) in der Leistungsstufe 4

Lehre und Weiterbildung

- Nachhaltig positive Evaluierungsergebnisse
- Besonderes Engagement bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Selbstverwaltung
- Förderung der Internationalisierung der Hochschule

Forschung

- Mitwirkung an der Etablierung und/ oder Gestaltung von Transferstrukturen der htw saar
- Forschungstätigkeit in nationalen und/oder internationalen Verbänden

- Regelmäßige wissenschaftliche Veröffentlichungen und/oder Vorträge auf nationalen oder internationalen Tagungen zu eigenen Forschungsergebnissen

e) in der Leistungsstufe 5

Lehre und Weiterbildung

- Übernahme einer Mentorenfunktion in Lehre, Forschung und Transfer für neue hauptberuflich in der Lehre tätigen Professorinnen und Professoren sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- Entwicklung interdisziplinärer und/oder fakultäts- oder hochschulübergreifender Lehrveranstaltungen
- Besondere Leistungen zur regionalen, nationalen oder internationalen Profilierung der Hochschule

Forschung

- Wiederholte Einwerbung von Drittmitteln über einen längeren Zeitraum, die sichtbar zum Lehr-, Forschungs- und Transferprofil beitragen
- Gutachtertätigkeit und/oder Engagement für Forschung und Transfer
- Prägung des Profils der htw saar als anwendungsorientierte Hochschule.

f) Sonstige Kriterien für besondere Leistungen, die für die Leistungsstufen 1 – 5 angerechnet werden können:

- Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen, wie Förderung des studentischen Nachwuchses (z.B. Informationsveranstaltungen und -programme für Schüler, Nachqualifikation von Studienanfängern u.a.) und/oder Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses unter besonderer Beachtung des Frauenförderplanes und/oder unter Beachtung der Gleichstellung
- Besondere Leistung bei der Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen
- Erfolgreicher Aufbau von nachhaltig aus Drittmitteln finanzierten Forschungsteams
- Besondere Leistungen in künstlerischen Bereichen
- Erfolgreiche Anmeldung von Patenten, Gebrauchsmustern oder Schutzrechten
- Sonstige besondere Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung, Weiterbildung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Kunst, die der Positionierung der Hochschule in besonderem Maße dienen.

§ 5

Zahlungsweise und Höhe der besonderen Leistungsbezüge nach § 4

(1) Besondere Leistungsbezüge werden grundsätzlich als monatliche Zahlungen auf der Grundlage der in § 4 Absatz 2 definierten fünf Leistungsstufen gewährt. Eine Bewilligung kann auch als Einmalzahlung erfolgen.

(2) Die monatlich ausgezahlten besonderen Leistungsbezüge betragen in vier Stufen jeweils EUR 300,00 für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 2 und W3. Ab der fünften Stufe werden besondere Leistungsbezüge frei verhandelt, wenn die Leistungskriterien dieser Stufe nachweisbar erfüllt sind.

(3) Besondere Leistungsbezüge der Leistungsstufe 1 werden frühestens zwei Jahre nach Dienstantritt an der htw saar, besondere Leistungsbezüge der Stufen 2 bis 5 werden jeweils frühestens 4 Jahre nach Erreichen der darunter liegenden Stufe gewährt. Die einzelnen Stufen sollen durchlaufen und nicht übersprungen werden. Erworbene Ansprüche bleiben bei gleichbleibender Leistung unberührt. Die besonderen Leistungsbezüge werden zu den übrigen monatlich zu zahlenden Bezügen hinzugerechnet.

(4) Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen setzt voraus, dass bei Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 2 drei und bei Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 3 fünf der sechs definierten Kriterien einer Leistungsstufe mindestens erreicht sein müssen. Leistungen, die höheren Leistungsstufen zuzurechnen sind, werden bei Beantragung unterer Leistungsstufen angerechnet (z.B. gilt die Betreuung ausländischer Studierender (= Kriterium für Leistungsstufe 2) bei Beantragung von Leistungsbezügen der Leistungsstufe 1 auch als besondere Leistung, die angerechnet wird).

(5) Besondere Leistungsbezüge werden befristet für zwei Jahre gewährt. Nach positiver Evaluation werden sie nach zwei Jahren für weitere zwei Jahre befristet gewährt und nach vier Jahren (gerechnet ab dem Zeitpunkt der ersten Gewährung) werden sie unbefristet und verstetigt gewährt. In Ausnahmefällen kann die befristete Gewährung von besonderen Leistungsbezügen auch in kürzeren Abständen erfolgen. Für die Evaluation wird jeweils ein Votum des Dekanats eingeholt und auf Selbstberichte der Professorinnen und Professoren zurückgegriffen.

(6) Unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge werden mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls versehen. Bei der Entscheidung über die unbefristete Gewährung oder den

Widerruf von besonderen Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor, die familienbedingt erfolgt oder durch Behinderung oder Krankheit bedingt ist, nicht nachteilig berücksichtigt werden.

(7) Besondere Leistungsbezüge, die als Einmalzahlung gewährt werden, sollen zwei Monatsgehälter des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W2 nicht übersteigen und in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen.

§ 6

Vergabeverfahren für besondere Leistungsbezüge gemäß § 4

(1) Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen gemäß § 4 erfolgt auf Antrag der Professorin/des Professors. In dem Antrag hat die Antragstellerin/der Antragsteller ihre/seine besonderen Leistungen nach § 4 nachzuweisen. Nachweise, die zum Beleg hierfür geeignet sind, müssen dem Antrag beigelegt werden. Das Nähere zur Form des Antrags und zum Nachweis der besonderen Leistungen legt das Präsidium fest.

(2) Der Antrag ist mit einer Ausschlussfrist bis zum 01.04. eines Antragsjahres für eine Vergabe zum 01.10. der Dekanin/dem Dekan vorzulegen. Verspätet oder Absatz 1 Satz 4 nicht entsprechende Anträge werden nicht berücksichtigt.

(3) Der Antrag ist über die Dekanin/den Dekan an das Präsidium, der Antrag einer Dekanin/eines Dekans ist über deren/dessen Vertretung an das Präsidium zu richten.

(4) Die Dekanin/Der Dekan bzw. deren/dessen Vertretung nimmt zu dem Antrag innerhalb eines Monats nach Eingang begründet Stellung.

(5) Die Entscheidung über die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen trifft das Präsidium nach Anhörung der Kommission für Leistungsbezüge. In der Leistungsstufe 5 hat die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Verwaltung und Wirtschaftsführung der jeweils gewährten Höhe der besonderen Leistungsbezüge zuzustimmen.

(6) Die Kommission wird vom Präsidium für die Amtsdauer von vier Jahren eingesetzt und besteht aus:

- a) einer Professorin/einem Professor der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen,
- b) zwei Professorinnen/Professoren der Fakultät für Ingenieurwissenschaften,
- c) einer Professorin/einem Professor der Fakultät für Sozialwissenschaften und
- d) zwei Professorinnen/Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte ist am Vergabeverfahren zu beteiligen.

(8) Im Jahr der möglichen Entfristung von besonderen Leistungsbezügen einer Leistungsstufe ist die Antragstellung zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der jeweils nächsten Leistungsstufe möglich.

§ 7

Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung

(1) Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung werden gewährt an:

- nebenamtliche Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten
- Mitglieder des Dekanats
- Direktorin/Direktor des Deutsch-Französischen Hochschulinstituts (DFHI)
- Leiterinnen/Leiter Zentraler Einrichtungen
- Vorsitzende eines Prüfungsausschusses
- Funktionsträgerinnen/Funktionsträger nach Artikel 38 Absatz 3 Grundordnung.

(2) Für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder der besonderen Aufgabe werden Leistungsbezüge in folgender monatlicher Höhe gewährt:

	<u>EUR</u>
nebenamtliche Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten	932,25
Dekaninnen/Dekane	582,66 – 932,25
Studiendekaninnen/Studiendekane/Prodekaninnen/Prodekane	233,06 – 349,60
Direktorin/Direktor des Deutsch-Französischen Hochschulinstituts (DFHI)	494,04
Wissenschaftliche Leitung des CEC	494,04
Leiterinnen/Leiter Zentraler Einrichtungen	61,76
Vorsitzende eines Prüfungsausschusses	174,80
Funktionsträgerinnen/Funktionsträger nach Artikel 38 Absatz 3 Grundordnung	174,80

Ist der Funktionsleistungsbezug nicht als Festbetrag angegeben, so richtet sich seine Höhe insbesondere nach den Kriterien Anzahl der Professorinnen und Professoren, der Studierenden, der Studiengänge, der Labore und Drittmittelprojekte sowie der Weiterbildungsmaßnahmen in der Fakultät (siehe Anlage 1).

(3) Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben gemäß Abs. 1 nehmen an den prozentualen Besoldungsanpassungen nach § 14 des mit Gesetz vom 1. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 1755) in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes teil. Die Vergabe erfolgt jeweils in der angepassten Höhe. Die aktuelle Höhe wird durch Aushang an den schwarzen Brettern „Der Präsident“ bekannt gemacht.

§ 8

Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Professorinnen/Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungsvorhaben oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, können für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln auf formlosen Antrag an die Hochschulleitung eine nicht ruhegehaltfähige Zulage erhalten, wenn dies durch den Mittelgeber ausdrücklich vorgesehen ist und das Vorhaben vollständig aus den privaten Drittmitteln finanziert wird (Vollkostendeckung zuzüglich eines angemessenen Gewinnzuschlags).

(2) Eine Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben wird nur vergeben, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit der Professorin/des Professors nicht auf ihre/seine Regellehrverpflichtung angerechnet wird. Forschungs- und Lehrzulagen nehmen nicht an Besoldungsanpassungen teil.

(3) Die Ordnungen der Hochschule zu Forschung und Lehre mit Mitteln Dritter (Ordnung für Angewandte Forschung und Entwicklung und Technologietransfer (FuEO) an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes vom 16. Mai 2001 sowie Ordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 12. Februar 2003) bleiben unberührt, soweit durch diese Richtlinie nichts anderes bestimmt wird.

§ 9

Wechselbestimmungen für C 2-Professorinnen/Professoren

(1) Professorinnen/Professoren, die aus der Besoldungsgruppe C 2 in die Besoldungsgruppe W 2 wechseln, können aus Anlass des Wechsels besondere Leistungsbezüge gemäß § 4 dieser Richtlinie erhalten. Die Höhe dieser Leistungsbezüge orientiert sich in der Regel an der Differenz zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 und dem Grundgehalt der Endstufe der Besoldungsgruppe C 2. Bei der Leistungsbewertung sind besondere Leistungen der Vergangenheit angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der Antrag auf Gewährung von Leistungsbezügen aus Anlass des Wechsels der Besoldungsordnung gemäß Absatz 1 kann jederzeit gestellt werden; § 6 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung. Im Übrigen bleibt das Vergabeverfahren gemäß § 6 unberührt.

(3) Leistungsbezüge gemäß § 4 im Sinne dieser Wechselbestimmungen werden als monatliche Zahlung jeweils für einen Zeitraum von 3 Monaten befristet, nach frühestens zweimaliger Vergabe unbefristet gewährt.

§ 10 Übergangsbestimmungen

Für Professorinnen und Professoren, die Leistungsbezüge nach der Leistungsbezügerichtlinie vom 24. Juni 2005 in der Fassung vom 11. November 2009 beziehen, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- a) Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge, die vor dem Inkrafttreten dieser neuen Richtlinie gewährt wurden, bleiben unberührt, sofern sie unbefristet gewährt wurden.
- b) Zulässig ist eine Antragstellung bei auslaufenden befristet gewährter Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge oder frühestens 4 Jahre nach der letzten Antragstellung, die zu einer erhöhten Gewährung besonderer Leistungsbezüge geführt hat. Diese 4-Jahresfrist gilt auch bei einem Wechsel der Besoldungsgruppe oder Wechsel der Besoldungsordnung.
- c) Befristet gewährte besondere Leistungsbezüge (§ 4) werden im Falle einer positiven Evaluation bis zu einer nach der bisherigen LBezR möglichen Entfristung in gleicher Höhe weitergewährt.
- d) Bei der ersten Antragstellung nach dieser Richtlinie erfolgt eine Leistungsstufenzuordnung unter Beachtung der in § 5 Absatz 3 Sätze 1 und 2 genannten Fristen und der in den einzelnen Leistungsstufen erwarteten Leistungen. Liegt die Höhe der bereits unbefristet gewährten und auf Basis der Gehaltsmitteilung ohne Berücksichtigung der prozentualen Besoldungsanpassungen nach § 14 des mit Gesetz vom 1. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 1755) in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes ausgezahlten besonderen Leistungsbezüge dem Betrag nach unterhalb der Leistungsstufen (individuelle Zwischenstufe), so können besondere Leistungsbezüge in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem individuellen Zahlbetrag für besondere Leistungsbezüge und der erreichten Leistungsstufe gewährt werden. Liegt die Höhe der bereits unbefristet gewährten besonderen Leistungsbezüge dem Betrag nach über der zugeordneten Leistungsstufe, so kann gekoppelt an eine Zielvereinbarung eine Einmalzahlung gewährt werden.

§ 11 Schlussbestimmungen, Evaluationsklausel

(1) Diese Richtlinie tritt nach Zustimmung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung an den schwarzen Brettern „Der Präsident“ in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie vom 24. Juni 2005 in der Fassung vom 11. November 2009 (Dienstblatt Nr. 10/2010) außer Kraft.

(3) Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie ist sie unter Einbeziehung einer vom Präsidium eingesetzten Kommission zu evaluieren. Dabei sind die Leistungskriterien und deren Verhältnis zur Höhe der Leistungsbezüge auf ihre Wirksamkeit und Angemessenheit hin zu überprüfen.

Saarbrücken, den 26. März 2019


Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard
Präsident

Anlage 1 (zu § 7 Absatz 2 - Spezifizierung der Funktionsleistungsbezüge)

Dekaninnen/Dekane

Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen	582,66 EUR
Fakultät für Sozialwissenschaften	582,66 EUR
Fakultät für Ingenieurwissenschaften	932,25 EUR
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften	932,25 EUR

Studiendekaninnen/Studiendekane/Prodekaninnen/Prodekanane

Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen	233,06 EUR
Fakultät für Sozialwissenschaften	233,06 EUR
Fakultät für Ingenieurwissenschaften	349,60 EUR
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften	349,60 EUR